

Regelung für die Beurlaubung / Entschuldigung

Stand: 07/2019

für Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe

(Zur besseren Lesbarkeit wird immer die männliche Form verwendet.)

1. Im Falle einer Erkrankung ist der Schüler unverzüglich telefonisch (07333-96520) oder per Email (asg@asg.laichingen.de) im Schulsekretariat zu entschuldigen. Wir erbitten diese Entschuldigung am ersten Krankheitstag zwischen 7.30 Uhr und 8.15 Uhr. **Eine schriftliche Entschuldigung ist dann binnen drei Tagen nachzureichen (§ 2 Schulbesuchsverordnung).** Bei einer unverzüglichen Entschuldigung mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten per Fax (07333-965222) braucht keine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden. Schriftliche Entschuldigungen per Mail sind nicht möglich (keine Absenderkennung).
2. Das krankheitsbedingte Versäumen einer Klassenarbeit oder einer anderen Leistungsfeststellung muss nicht durch ein ärztliches Attest begründet werden. Für Schüler der Klassen 5 bis 11 genügt auch in diesem Fall die Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten. Es muss aber an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der Schüler keinen Anspruch auf einen Nachschreibetermin hat. Ob, wie (angesagt oder unangesagt) und wann eine Klassenarbeit nachgeschrieben wird, liegt ganz allein im Ermessen der Lehrkraft. Bei gehäuften Fehlen kann die Schule eine Attestpflicht verhängen, in deren Folge die Elternentschuldigung nicht mehr ausreicht. Die nicht (rechtzeitig) erfolgte Entschuldigung einer Leistungsmessung muss gemäß § 8 Notenbildungsverordnung mit der Note „6“ geahndet werden.
3. Sonderfall Sport: Nicht bei allen Krankheiten oder Verletzungen ist die Teilnahme am Sportunterricht zu unterlassen. So könnte es bei Rückenbeschwerden untersagt sein, Volleyball zu spielen, das Schwimmen könnte aber sehr hilfreich sein. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn der behandelnde Arzt bei Sportattesten auflisten könnte, an welchen Sportarten der Schüler problemlos teilnehmen könnte oder sollte.
Im Einzelnen gilt:
 - a) **Schwimmen:** Kann ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen (Ausnahme: Attest wegen Chlorallergie o. Ä.) an mehr als einer Schwimmstunde nicht aktiv teilnehmen, muss er die über diese Fehlzeit(en) hinausgehenden Stunden am Nachmittag nach Maßgabe der Lehrkraft nachholen. Es besteht auf jeden Fall Anwesenheitspflicht.
 - b) **Übrige Sportarten:** Besucht ein Schüler den übrigen regulären Unterricht, besteht für ihn grundsätzlich auch eine Anwesenheitspflicht beim Sportunterricht. Bei offensichtlichen Verletzungen (z. B. Gips am Arm) oder kürzeren Attesten **kann** er in Randstunden vom Sportlehrer Unterrichtsbefreiung bekommen.
 - c) Bei Langzeitattesten (ab einem halben Jahr) besteht keine Anwesenheitspflicht.
4. Ein Antrag auf Beurlaubung eines Schülers vom Unterricht muss von einem Erziehungsberechtigten **rechtzeitig** (mindestens 1 Woche vorher!) vor dem Beurlaubungstermin in schriftlicher Form eingereicht werden. Beurlaubungen werden nur in dringenden Fällen gemäß der Schulbesuchsverordnung genehmigt, da sie mit der Schulbesuchspflicht kollidieren.
 - a) Wenn eine Einzel- oder eine Doppelstunde betroffen ist, entscheidet dies die betreffende Lehrkraft (zum Beispiel eine Doppelstunde am Nachmittag zum Besuch eines Facharztes).
 - b) Der Klassenlehrer ist zuständig, wenn die Beurlaubung für einen oder zwei Tage gelten soll (Ausnahme: Die Beurlaubung liegt unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt).
 - c) Bei mehr als zwei Tagen ist die Schulleitung zuständig.
 - d) Wenn der Beurlaubungszeitraum direkt vor oder nach einem Ferienabschnitt liegt, ist ebenfalls die Schulleitung zuständig.